

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 805
ha

1. April 1969
vom

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Giebenach hat am 16. August 1968 den generellen Bau- und Strassenlinienplan "Rüteli" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 6. September bis 5. Oktober 1968 statt. Sie wurde durch Publikation im Bezirksanzeiger für die Bezirke Rheinfelden und Laufenburg und das angrenzende Baselbiet Nr. 39 vom 6. September 1968 sowie durch Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 6. September 1968 (Postquittung) bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 4. Oktober 1968 hat [REDACTED], namens und im Auftrag von [REDACTED], Parzelle Nr. [REDACTED], rechtseitig gegen den Plan Einsprache erhoben.

Der Gemeinderat von Giebenach hat in der Folge das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Den Verhandlungen war aber kein Erfolg beschieden.

C. Mit Schreiben vom 11. Dezember 1968 unterbreitet der Gemeinderat von Giebenach den Plan und die unerledigte Einsprache zum regierungsrätlichen Entscheid.

Am 26. März 1969 fand an Ort und Stelle ein Augenschein statt, an dem der Einsprecherin Gelegenheit gegeben wurde, ihre Einspruchspunkte mündlich zu ergänzen. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat sieht in Erwägung:

I. § 58 Abs. 1 des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 ermächtigte die Gemeinden, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Für das formelle Vorgehen waren die Vorschriften von § 69 massgebend.

Auf den 1. Januar 1969 ist das Baugesetz vom 15. Juni 1967 in Kraft getreten. In diesem Gesetz sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit, das Verfahren usw. im 2. Teil, Abschnitt Ortsplanung, enthalten. Nachdem es nicht möglich war, das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren noch unter der Herrschaft des alten Baugesetzes abzuwickeln, sondern erst heute, stellt sich vorerst die Frage, welches Recht in casu anzuwenden sei. In Ermangelung einer Uebergangsvorschrift im neuen Baugesetz sind nach den Regeln des intertemporalen Rechts die im Zeitpunkt des letztinstanzlichen Verfahrens auf kantonaler Ebene in Kraft stehenden Vorschriften, also das neue Baugesetz anzuwenden. Das Bundesgericht hat diese Praxis als nicht willkürlich erkannt und geschützt (BGE 97 I 510 ff.).

Gemäss § 3 des neuen Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Dabei ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt. Selbstverständlich beinhaltet die Rechtmässigkeitskontrolle auch eine Ueberprüfung auf die Rechtssicherheit. Damit soll eine angemessene Rechtskonstanz gewährleistet sein.

II. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

Im neuen Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht

weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu entsprechen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür vor (Ermessensmissbrauch oder Ermessensüberschreitung).

Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht und der Höhe der Beiträge sowie allen andern Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren hingegen nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel während des Auflageverfahrens vorzubringen, welches nach der Beschlussfassung über die Strassenausführung stattfindet. Heute kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

Auf Einreden, welche die Landzuteilung im Rahmen der laufenden Felderregulierung zum Gegenstand haben, kann in diesem Verfahren ebenfalls nicht eingetreten werden. Entsprechende Begehren und deren Begründungen können wenn nötig anlässlich der Auflage des Neuzuteilungsentwurfes eingereicht werden (§ 13 des Gesetzes betreffend Felderregulierungen und Anlegung von Feldwegen).

III. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses und der unerledigten Einsprache folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Für die Aufstellung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes auf kommunaler Ebene waren für das formelle Vorgehen noch die Bestimmungen des alten Baugesetzes massgebend. Dieses Verfahren ist ordnungsgemäss abgewickelt worden.

Bei einem Vergleich zwischen dem generellen Bau- und Strassenlinienplan und dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3584 vom 30. Dezember 1968 genehmigten Bebauungsplan konnte in bezug auf die Lage der Verkehrsflächen Übereinstimmung festgestellt werden. Die beschlossenen Bau- und Strassenlinienabstände verstossen zudem weder gegen kantonales noch gegen kommunales Recht. In Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kann auch die Linienführung als vernünftig und daher nicht als willkürlich bezeichnet werden. Somit hält der Plan der Rechtmässigkeitskontrolle stand.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Es handelt sich im vorliegenden Fall zum Teil um die Planung der Verbreiterung und Korrektur bereits bestehender und zum Teil um die Planung von Neuanlagen. Die regionalplanerischen Aspekte sind bereits im Rahmen des Bebauungsplanes geprüft und in Ordnung befunden worden. Wie bereits erwähnt worden ist, stimmt der generelle Bau- und Strassenlinienplan mit dem Bebauungsplan überein. Daher sind auch von dieser Seite gegen den Plan keine Einwendungen zu erheben.

3. Zur unerledigten Einsprache ist zu bemerken:

Soweit sich die von [REDACTED], na-
mens und im Auftrag von [REDACTED], erho-
bene Einsprache gegen den Zonen- und den Bebauungsplan rich-
tet, hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3584 vom 30.
Dezember 1968 entschieden. Die Einsprache wurde als unbegrün-
det abgewiesen. Es wird auf die damaligen Ausführungen ver-
wiesen.

In bezug auf den generellen Bau- und Strassenlinienplan richtet sich die Einsprache gegen die Linienführung des Rüteliweges und der Bauackerstrasse. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Argumente haben aber auch die in Arbeit be-
griffene Felderregulierung zum Gegenstand. Schliesslich ist
auch von Schwierigkeiten zwischen den Gemeindebehörden einer-
seits und [REDACTED] andererseits die Rede.

Wie bereits in Ziffer II erwähnt worden ist, kann in diesem Verfahren nicht auf Gründe eingetreten werden, die sich auf die Felderregulierung beziehen. Hinsichtlich der erwähnten Schwierigkeiten kann den beiden Parteien nur empfohlen werden, zu versuchen, sich in gegenseitiger Aussprache zu finden.

Zur Linienführung wird dargetan, die neu geplante Strasse weiche entlang der Parselle Nr. [REDACTED] vom heutigen Trasse des Rüteliweges bewusst ab. Diese Abweichung brächte der Einsprecherin keine Vorteile sondern nur Nachteile. Für eine solche Korrektur würden auch keine objektiven Gründe sprechen. Somit sei mit Sicherheit anzunehmen, diese Massnahme sei als Schikane gedacht. Zudem sei die Distanz zwischen dem Rüteliweg und der Füllinsdörferstrasse zu klein.

Eine Koordination zwischen der geplanten Bauackerstrasse und der künftigen Umfahrungsstrasse sei hinsichtlich der Einmündung auch nicht vorhanden. Zudem könnte dadurch ein angemessener und notwendiger Landabtausch im Rahmen der Felderregulierung möglicherweise erschwert und somit ein der Einsprecherin zustehendes Recht beschnitten werden.

Wie bereits erwähnt wurde, besteht zwischen dem rechtskräftigen Bebauungsplan und den generellen Bau- und Strassenlinienplan Übereinstimmung. Bereits bei der Vorprüfung der Ortsplanung hatten aber die interessierten Instanzen des Kantons Gelegenheit sich zum Bebauungsplan zu äussern. Aufgrund der Gegebenheiten und Möglichkeiten wurde die von der Gemeinde in Vorschlag gebrachte Gesamtkonzeption als tragbar bezeichnet.

Wie dem Plan ferner entnommen werden kann, weist das heutige Trasse des Rüteliweges eine Linienführung auf, die landwirtschaftlichen Bedürfnissen sicher zu genügen vermag. Für die bauliche Erschliessung kann dies hingegen wegen den mehr oder weniger starken Richtungsänderungen nicht ohne weiteres behauptet werden. Deshalb war es naheliegend, entsprechende Modifikationen vorzunehmen. Dabei war es nicht

zu umgehen, dass auch das Grundstück der Einsprecherin beansprucht werden musste. Im vorgesehenen Eingriff - der nicht als unverhältnismässig bezeichnet werden kann - ist aber keine Willkür zu erblicken. Zur beanstandeten Bautiefe zwischen dem Rüteliweg und der Füllinedorferstrasse ist zu sagen, dass diese von Gesichtspunkt der Verkehrsplanung her gesehen als zweckmässig bezeichnet werden kann, weil die Beschränkung des Zutritts zur übergeordneten Kantonsstrasse ermöglicht wird. Dieses Bestreben entspricht einer modernen Verkehrskonzeption und kann nicht als willkürlich bezeichnet werden.

Was die Lage der Bauackerstrasse zwischen dem Rüteliweg und der Füllinedorferstrasse anbetrifft, so lag es ohne weiteres im Ermessen der Gemeinde, die beschlossene Verschiebung vorzunehmen. Aus der Befürchtung, es könnten dadurch in der Felderregulierung für die Einsprecherin gewisse Nachteile entstehen, lässt sich auch keine Willkür ableiten. Wäre nämlich die beschlossene Lösung diesem Unternehmen hinderlich, so hätte die Vollzugskommission die Möglichkeit zur Einsprache wahrnehmen können.

4. Aus diesen Erwägungen ist ersichtlich, dass der Plan den Kontrollbefugnissen des Regierungsrates stand hält, so dass die Einsprache abzuweisen ist.

///: 1. Die von [REDACTED], namens [REDACTED] und im Auftrag von [REDACTED] erhobene Einsprache wird abgewiesen, soweit in diesem Verfahren darauf eingetreten werden kann.

2. Gestützt auf § 3 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Giebenach am 16. August 1968 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Rüteli" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten

und mit der Inventarnummer 26/gBS/1/0 versehenen Situationspläne.

4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an [REDACTED]

(eingeschrieben)

- an die Vollzugskommission der Felderregulierung Giebenach, Präs. K. Straumann, Giebenach,
- an den Gemeinderat von Giebenach (2),
- an das Ing.-Büro Itin + Kipfer, Schwieriweg 12, Liestal,
- an das Vermessungsbüro D. Rohner, Reichensteinerstrasse 3, Arlesheim,
- an das Meliorationsamt (2),
- an das Polizeikommando (Verkehrsabteilung),
- an das Grundbuchamt Liestal
- an das Tiefbauamt (3),
- an die Landeskanzlei,
- an das Planungsamt (3),
- an die Baudirektion (3).

Der Landeschreiber:

Wohring